

Gründung einer Zweigpraxis

I.

Im Grundsatz erfolgt die Zulassung eines Vertragsarztes für einen bestimmten Ort der Niederlassung, den **Vertragsarztsitz**, der durch die konkrete Praxisadresse bestimmt ist. An diesem Vertragsarztsitz muss der Vertragsarzt seine Sprechstunde abhalten und für die vertragsärztliche Versorgung zur Verfügung stehen.

Mit dem sog. Vertragsarztrechtänderungsgesetz wurden die Möglichkeiten für Vertragsärzte, Zweigpraxen an anderen Orten als dem Praxissitz zu gründen, deutlich erleichtert. Es ist auch möglich, mehrere Zweigpraxen zu gründen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Eine Zweigpraxis (das Gesetz spricht in § 24 Abs. 3 ÄrzteZV von einer vertragsärztlichen Tätigkeit „an weiteren Orten“) muss **vor Gründung** von der Kassenärztlichen Vereinigung genehmigt/ermächtigt werden. Zuständig für die Genehmigung ist die Kassenärztliche Vereinigung, in deren Bezirk die Zweigpraxis errichtet werden soll. Auf diese Genehmigung/Ermächtigung besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein **Anspruch**.

Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

1. Die Versorgung der Versicherten am Ort der Zweigpraxis muss **verbessert** werden.
2. Die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes darf **nicht beeinträchtigt** werden.

II.

1.

Die Frage, welche Anforderungen an die „**Verbesserung der Versorgung**“ der Versicherten zu stellen sind, war umstritten. In zwei Eilentscheidungen haben das Hessische Landessozialgericht (29.11.2007) und das Schleswig-Holsteinische

Landessozialgericht (13.02.2007) diesen Begriff aber konkretisiert und hier zu einer Klärung beigetragen.

Beide Gerichtsentscheidungen haben ausdrücklich geklärt, dass es **nicht** entscheidend ist, ob der Planungsbereich als solcher wegen Überversorgung gesperrt ist.

Entscheidend soll sein, ob und inwieweit die Leistungen, die die antragstellende Praxis in der Zweigpraxis anbieten will, für die Versicherten im Einzugsbereich der beantragten Praxis bereits durch niedergelassene Ärzte angeboten wird. Hier genügt bereits eine Verbesserung des Angebots, die aber nicht ganz unerheblich sein sollte. Dabei kann die Verbesserung darin bestehen, dass einzelne Leistungen angeboten werden, die wegen einer Teilgebiets- oder Zusatzbezeichnung oder wegen besonderer Geräte oder Qualifikationen möglich sind. Die Verbesserung kann aber darin bestehen, dass eine deutliche Reduzierung bestehender Wartezeiten oder die deutliche Abkürzung von Fahrtwegen für die Patienten möglich sind. Der lokale, regionale Bereich ist entscheidend, nicht der gesamte Planungsbereich.

2.

Dass die **ordnungsgemäße Versorgung** der Versicherten nicht beeinträchtigt werden darf, bedeutet zunächst, dass die Ärztin/der Arzt grundsätzlich an jedem ihrer/seiner Tätigkeitsorte eine ordnungsgemäße Versorgung den Patienten sicherzustellen hat. Sie/Er hat während seiner angekündigten Behandlungszeiten zur Verfügung zu stehen und im Abwesenheitsfall eine entsprechende Vertretung beziehungsweise eine Notfallversorgung zu gewährleisten.

Der Vertragsarztsitz muss der deutliche Schwerpunkt der Tätigkeit bleiben.

Das Hessische Landessozialgericht führt aber ausdrücklich aus, dass die „ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertrags(zahn)arztsitzes in der Regel dann nicht beeinträchtigt ist, wenn die Dauer der Tätigkeit des Vertrags(zahn)arztes in der oder den Zweigpraxen **ein Drittel** seiner Tätigkeit nicht übersteigt“. Dabei ist Ausgangspunkt die tatsächliche Dauer der Tätigkeit, und nicht etwa die Annahme einer 40-Stunden-Woche. Fahrzeiten zwischen den Praxen sind zu berücksichtigen. Für den Ort der Zweigpraxis besteht keine Residenzpflicht.

III.

Es ist sinnvoll und notwendig, bereits bei Antragstellung ausführlich und konkret sowohl zur **Verbesserung der Versorgung** der Patienten als auch dazu, dass die **Versorgung der Patienten am Ort der Praxis nicht beeinträchtigt** wird, Stellung zu nehmen um eine Ablehnung zu vermeiden, die bei konkreteren Angaben hätte vermieden werden können.

Rechtsanwältin Maren Schellenberg

Sozietät Dr. Rehborn, Berlin
Kurfürstendamm 184, 10707 Berlin
Tel.: 030/ 88 77 69-12
Mail: vorz.schellenberg@rehborn-b.de